



Gemeinde Dorfgastein

5632 Dorfgastein
Dorfstraße 35
Telefon (06433) 7214-0
FAX (06433) 7214-17
www.dorfgastein.at
gemeinde@dorfgastein.at

Sachbearbeiterin:
Jung Irmgard
06433/72 14 14
bauamt@dorfgastein.at
Verfahren: 131-9/TFS11/65/2018

Dorfgastein, am 08.03.2019

Allgemeine Bekanntmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir haben folgende Angelegenheiten zu bearbeiten:

Herr Kevin Schober und Frau Melanie Gstrein, 5632 Dorfgastein

Ansuchen um
**Errichtung eines Wohnhauses auf Grundstück Nr. 146/7 KG Dorfgastein (EZ 603),
Trensfeldstraße 11, 5632 Dorfgastein**

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung am

Dienstag, den 26.03.2019 um 14:15 Uhr

mit Zusammentritt der Kommission an Ort und Stelle zu kommen.

Als bautechnischer Sachverständiger wird Arch. Mag. Paul Ager von der Behörde gestellt. Dieser kann vor der Vernehmung des SV von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden, dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in folgende Pläne oder sonstige Behelfe während der Amtsstunden im Gemeindeamt Dorfgastein Einsicht nehmen:

Einreichpläne

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 und § 53 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991. Für die Bauverhandlung auch § 8 (2) BauPolG.

Beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren. Die Parteistellung wird nur insoweit beibehalten, als Einwendungen erhoben wurden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als **AntragstellerIn** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen, z.B. Krankheit oder Urlaubsreise, nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls einen Ersatztermin vereinbaren können.

Als **GrundeigentümerIn** beachten Sie bitte, dass Sie zwar das Recht auf Akteneinsicht, aber keine Parteistellung im Bauverfahren haben. Gemäß § 9 (5) BauPolG sind Einwendungen privatrechtlicher Natur auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Als **Eigentümer einer Hauptversorgungseinrichtung** beachten Sie bitte, dass die Parteistellung nur besteht, als die Hauptversorgungseinrichtung oder deren Sicherheitsabstand durch die geplante bauliche Maßnahme unmittelbar erfasst wird.

Der Bürgermeister

Rudolf Trauner

Amtssignatur am Ende des Dokuments



Dieses Dokument wurde von Rudolf Trauner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 11.03.2019

SID 776038A9

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.dorfgastein.at/amtssignatur